

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spaleck Gruppe in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr des Verwenders (nachfolgend "wir" und „uns“ genannt) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt)

1. Allgemeines

1.1 Für die Erbringung von (Dienst-) Leistungen und die Herstellung von Werken für uns sowie unsere Belieferung mit Waren durch den Lieferanten (nachfolgend zusammenfassend "Leistungsgegenstände" genannt) gelten ausschließlich unsere in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "(unsere) Einkaufsbedingungen" genannt)

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungsgegenstände des Lieferanten bestellen, entgegennehmen oder bezahlen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Auf den Abschluss sowie die Änderung oder Ergänzung von Verträgen gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform. Unsere Lieferabrufe können jedoch auch durch elektronische Datenfernübertragung (etwa EDI, E-Mail oder Telefax) erfolgen

2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung

2.3 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, sind Kostenvoranschläge verbindlich und von uns nicht zu vergüten.

2.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.5 Im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Zugleich sind die hiermit verbundenen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und Termine, angemessen einvernehmlich zu regeln.



3. Prüfungs-, Hinweis-Sorgfaltspflichten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant hat uns unaufgefordert und unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls sich der Leistungsgegenstand nicht zur Erfüllung des Verwendungszwecks, der ihm von uns mitgeteilt wurde oder der für ihn anderweitig erkennbar ist, eignet.

3.2 Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Angaben – wie zum Beispiel in Spezifikationen und Zeichnungen – sind von ihm unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Auf von ihm hierbei festgestellte Fehler oder Unvollständigkeiten sind wir von ihm unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.3 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung, des bearbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung oder des angewandten Herstellungsprozesses (einschließlich der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge) gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Leistungsgegenständen schriftlich mitzuteilen. Er darf diese jedenfalls erst nach unserem schriftlich erteilten Einverständnis vornehmen.

3.4 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ausdrücklich nicht zulässig und widerspricht dem § 16 dieser Vereinbarung.

3.5 Nachträglich – etwa im Rahmen der Produktbeobachtung – vom Lieferanten erkannte sicherheitsrelevante Mängel sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen

4. Qualitätsstandards und Umweltschutz

4.1 Die Herstellung oder Erbringung der Leistungsgegenstände hat in hoher Qualität sowie in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und den besten Industriestandards zu erfolgen. Auf eine Abweichung der vereinbarten Spezifikation vom aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die Leistungsgegenstände haben sicher, verkehrsfähig und für die vorausgesetzte Verwendung geeignet zu sein sowie in jeder Hinsicht den vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Leistungsgegenstände in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben der Staaten entsprechen, in denen sie – im Falle von (Dienst-) Leistungen – erbracht oder – im Falle von Waren und Werken – hergestellt oder gelagert oder aus denen oder in die sie geliefert werden oder in denen sie Verwendung finden.

4.3 Der Lieferant wird bei der Lieferung oder Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.



4.4 Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Leistungsgegenstände aufzuklären sowie auf spezielle, nicht allgemein bekannte, Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die Grundsätze der Qualitätssicherung – und des Umweltmanagement Systems entsprechend ISO 9001 und ISO 14001 anzuwenden.

4.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der International Labour Standards der International Labour Organisation (ILO) sowie der Beachtung gesetzlicher und behördlicher Stoffverbote und Stoffeinschränkungen.

4.7 Ist ein Produktionsteil-Abnahmeverfahren für die Bemusterung von Serienteilen vereinbart, so ist dies ordnungsgemäß durchzuführen und dauerhaft einzuhalten. Für die Dauer der Belieferung des betreffenden Leistungsgegenstandes bedarf jegliche Abweichung von diesem Produktionsteil-Abnahmeverfahren unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4.8 Bei der Herstellung und Lieferung oder Erbringung von Leistungsgegenständen anfallendes Abfallmaterial ist vom Lieferanten ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.9 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Wasser und Entwässerungssystem auftritt.

4.10 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferanten-Audits – auch unter Hinzuziehung von Vertretern unserer Kunden oder externen Prüfern – durchzuführen.

5. REACH

5.1 Der Lieferant stellt sicher und gewährleistet, dass unsere Belieferung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG Nummer 1907/2006) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend "REACH" genannt) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung erfolgt.

5.2 Der Lieferant garantiert, dass alle an uns als solche, in einer Zubereitung oder als Teil eines gelieferten Erzeugnisses gelieferten chemischen Stoffe (nachfolgend "Chemikalien" genannt) bereits bei oder durch die europäische Agentur für chemische Stoffe ordnungs- und fristgerecht registriert, zugelassen oder angemeldet sowie nach Maßgabe von REACH ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.



5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns und der Europäischen Agentur für chemische Stoffe zusammen zu arbeiten, um sicherzustellen, dass die Registrierung, Zulassung und Anmeldung in Übereinstimmung mit REACH erfolgt, sowie uns fortlaufend mit allen für eine Einhaltung von REACH erforderlichen Informationen und Argumenten zu versorgen. Uns sind hierbei insbesondere sämtliche chemischen Stoffe, die in Anhang XIV von REACH in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind und sich in den bereits gelieferten oder noch zu liefernden Leistungsgegenständen befinden, auch zukünftig mitzuteilen.

5.4 Der Lieferant garantiert, dass bezüglich der Chemikalien und ihrer Verwendung durch uns ein Sicherheitsdatenblatt oder Expositionsszenarien ordnungsgemäß erstellt wurden und uns spätestens bis zur Lieferung ausgehändigt werden.

5.5 Der Lieferant steht uns gegenüber dafür ein, dass sämtliche der in Abs. 5.1-5.4 genannten Verpflichtungen auch von seinen Unterlieferanten eingehalten werden

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, der Sitz unseres Unternehmens.

7. Lieferung, Lieferumfang, Termine, Lieferverzug

7.1 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, haben Lieferungen frei Werk verzollt an dem von uns zu benennenden Lieferort (DDP, Incoterms 2010) zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Incoterms 2010, einschließlich aller etwaigen Nachträge.

7.2 Die Lieferung von Leistungsgegenständen hat ordnungsgemäß sowie unter Verwendung sachgemäßer und hinreichend gekennzeichnete Verpackung zu erfolgen. Einschlägige oder von uns vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen, in denen die Bestellnummer und die von uns in der Bestellung geforderte sonstige Kennzeichnung anzugeben sind. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Der Lieferant hat die uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Mehrkosten zu tragen

7.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zum Abschluss der Lieferung.

7.4 Der Abschluss einer Warentransportversicherung obliegt dem Lieferanten nach dessen eigenem Ermessen. Deren Prämien sind von ihm zu tragen.

7.5 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist bei Waren deren Eingang bei uns, bei (Dienst-) Leistungen deren erforderlicher Abschluss und bei Werken deren Bereitstellung in einem abnahmefähigen Zustand.



7.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen, alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Transport- und Reisekosten sowie Bereitstellung des Werkzeugs.

7.7 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Materialversorgung, der Einhaltung des Termins oder ähnliche Umstände voraus, die ihn an einer termingerechten oder in vereinbarter Qualität entsprechenden Lieferung oder Leistung hindern könnten, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies befreit ihn jedoch nicht von seiner etwaigen Haftung aus Lieferverzug.

7.8 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche – maximal jedoch insgesamt 5 % – des auf den rückständigen Liefer- oder Leistungsumfang entfallenden Entgelts zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt oder auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn und aus Betriebsunterbrechung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/–zahlung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe. §341 Abs. 3 BGB gilt nicht.

7.9 Vorab- und Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

7.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend.

7.11 Ist die Programmierung oder Überlassung von Software Bestandteil des Leistungsgegenstandes, gehört insbesondere auch eine umfassende Programmierungs-, Installations- und Benutzerinformation zum geschuldeten Leistungs- und Lieferumfang. An der Software haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

8. Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

8.1 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich alle Preise frei Werk verzollt (DDP Incoterms 2010), einschließlich Beförderung, Verpackung und etwaiger Versicherung. Eventuell anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

8.2 Jegliche Erhöhung von Preisen oder Vergütungen des Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.



8.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen des Lieferanten entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung, erfolgter Lieferung oder Abnahme des Leistungsgegenstandes und Eingang der Rechnung und Abschluss der Leistungsgegenstände.

8.4 Unsere Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen

8.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Forderungen ist, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt sind oder die Forderungen unstreitig sind, untersagt.

9. Sachmängel und Rückgriff

9.1 Die Annahme der Leistungsgegenstände erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, gelieferte Leistungsgegenstände soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2 Beim Auftreten von Sachmängeln vor dem Beginn unserer Fertigung, d.h. der Bearbeitung oder dem Einbau der Leistungsgegenstände, haben wir dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, soweit uns dies nicht unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Leistungsgegenstände auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, können wir nach Information des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten ausführen lassen. Wird der gleiche Leistungsgegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Mahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

9.3 Wird der Mangel erst nach Beginn unserer Fertigung festgestellt, so können wir entweder nach §439 Abs. 1,3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten (Arbeits- und Materialkosten) verlangen oder den Kaufpreis oder das Entgelt mindern.

9.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern und mit uns unverzüglich eine alternative Art der Nacherfüllung abzustimmen.



9.5 Auch bei einer über die Lieferung oder Erbringung mangelhafter Leistungsgegenstände hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (zum Beispiel hinsichtlich Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflichten), können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens einschließlich des von unseren Kunden zu erstattenden Mangelfolgeschadens verlangen.

9.6 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen für Sachmängelansprüche verjähren diese in 48 Monaten nach Gefahrübergang.

9.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche in Stand gesetzte oder reparierte Teile der Leistungsgegenstände beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unserer Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.8 Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten tragen.

9.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

9.10 Im Übrigen gelten gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung und Rückruf

10.1 für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Leistungsgegenstands verursacht worden ist.

10.2 In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

10.3 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.4 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.



10.5 Der Lieferant haftet für Rückruf- und vergleichbare Servicemaßnahmen, wie insbesondere einem vorsorglichen Austausch (potenziell) mangelhafter Teile, die von uns oder unseren Kunden oder deren Kunden durchgeführt werden, soweit diese Rückruf- oder Servicemaßnahmen der Reparatur oder dem Austausch von uns gelieferten mangelhaften Leistungsgegenständen des Lieferanten dient. Die mit derartigen Rückruf- oder Servicemaßnahmen verbundenen Kosten – einschließlich der uns von unseren Kunden in Rechnung gestellten Kosten – sind vom Lieferanten zu tragen

10.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rechtsmängel

11.1 Der Lieferant haftet vollumfänglich für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Leistungsgegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Anmeldungen und Urheberrechten Dritter (nachfolgend gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) ergeben.

11.2 Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Leistungsgegenstände durch uns oder einen unserer Kunden Ansprüche, so hat der Lieferant nach unserer Wahl auf seine Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistungsgegenstände entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch uns oder unseren Kunden zu erwirken oder diese Leistungsgegenstände in für uns oder unseren Kunden zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, uns oder unseren Kunden unzumutbar sein oder vom Lieferanten abgelehnt werden, steht uns – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

11.3 Darüber hinaus wird der Lieferant uns und unseren Kunden vollumfänglich von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungsgegenstände freistellen und uns und unseren Kunden alle durch die Schutzrechtsansprüche Dritter verursachten Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn, erstatten.

11.4 Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Gefahrübergang.

12. Versicherungsschutz

Der Lieferant hat für sich eine ausreichende (Betriebs-) Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden sowie Haftung aus Garantieübernahme, Produkthaftung und Rückrufen bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und dies auf Verlangen jederzeit schriftlich – insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers – nachzuweisen.



13. Ausführung von Arbeiten auf unserem Werksgelände

13.1 Personen, die für den Lieferanten Leistungen auf unserem Werksgelände oder dem eines mit uns im Sinne des §15 AktG verbundenen Unternehmens, (nachfolgend „Spaleck Unternehmen“ genannt) erbringen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie der dortigen Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz-, und sonstigen Schutzvorschrift zu beachten. Die Personen sind vom Lieferanten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und zu deren Verwendung anzuhalten. Der Lieferant hat insbesondere für Tätigkeiten, die eine besondere Befähigung (z.B. Transport, Maschineneinsatz) voraussetzen, ausschließlich fachlich hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

13.2 Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

14. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

14.1 Von uns bereitgestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch uns bereitgestellten Gegenständen, erlangen wir nach den gesetzlichen Regelungen Miteigentum an den neu erstellten Sachen, die vom Lieferanten kostenlos für uns verwahrt werden.

14.2 An von uns gestellten oder vollständig bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. An Werkzeugen, deren Erwerb- oder Herstellungskosten wir nur anteilig bezahlt haben, erhalten wir ein entsprechend anteiliges Miteigentum. Die Übergabe der im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeuge wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant uns den mittelbaren Besitz einräumt und sich verpflichtet, die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unentgeltlich zu verwahren sowie nach entsprechender Aufforderung jederzeit unverzüglich an uns herauszugeben.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns gestellte oder zumindest anteilig bezahlte Werkzeuge als unser (Mit-) Eigentum zu kennzeichnen sowie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Leistungsgegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser-, Strom-, Hagel-, Überschwemmungs- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen.

14.4 Der Lieferant hat von uns bestellte oder vollständig bezahlte Werkzeuge auf unser Verlangen hin jederzeit vollständig an uns herauszugeben.



14.5 Von uns nur teilweise bezahltes Werkzeug hat der Lieferant auf unser Verlangen hin gegen anteilige Zahlung eines Restwertes herauszugeben und zu übereignen. Die Höhe des Zahlungsbetrages bemisst sich nach der Höhe des Restwertes des Werkzeugs zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens unter Abzug des Anteils, hinsichtlich dessen wir zuvor bereits Eigentum erlangt haben.

14.6 Einem etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird, soweit er in Form des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts erfolgt, widersprochen.

15. Ersatzteile

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Abschluss der letzten Lieferung der Leistungsgegenstände diesbezügliche Ersatzteile oder diese als Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen an uns zu liefern

15.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf des in Ziff.15.1 genannten Zeitraums die Herstellung und Lieferung der Leistungsgegenstände oder ihrer Ersatzteile ein, so ist uns rechtzeitig Gelegenheit einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

16. Geheimhaltung und Herausgabe

16.1 Unabhängig von der Art ihrer Verkörperung oder Speicherung und unabhängig von ihrer Kennzeichnung als geheim oder vertraulich sind alle dem Lieferanten zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die uns oder einem Spaleck-Unternehmen gehören oder uns oder dieses Spaleck-Unternehmen betreffen und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt) solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

16.2 Informationen schriftlicher Art sowie deren Verkörperung in Unterlagen, Teilen, Mustern und Modellen bleiben unser ausschließliches Eigentum oder das des betreffenden Spaleck-Unternehmens. Alle Rechte hieran, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, werden vorbehalten.

16.3 Auf Verlangen sind alle Informationen zusammen mit gegebenenfalls angefertigten Kopien oder Auszügen unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, worüber uns ein Nachweis zu führen ist. Elektronisch gespeicherte Informationen sind zu löschen, so, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.



16.4 Wir übernehmen im gesetzlich größtmöglich zulässigen Umfang keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der dem Lieferanten mitgeteilten oder anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen.

16.5 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen und dergleichen, oder nach unseren Informationen oder mit unseren oder von uns zumindest teilweise bezahlten Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln oder nachgebauten Werkzeugen oder Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten außerhalb der mit uns oder einem anderen Spaleck Unternehmen bestehenden Geschäftsbeziehung weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

17. Vorgaben zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

17.1 Der Lieferant hat alle anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten.

17.2 Der Lieferant hat unsere Richtlinie zu Ethik, Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten.

17.3 Der Lieferant hat während der Vertragsdauer eigene Richtlinienverfahren einzurichten und zu unterhalten, die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen sicherzustellen, und diese nötigenfalls auch durchzusetzen.

17.4 Der Lieferant hat uns unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jedweder Art mitzuteilen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung eines mit uns geschlossenen Vertrages erhält.

17.5 Innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Vertrages mit uns und danach jährlich hat der Lieferant uns gegenüber schriftlich und mit der Unterschrift einer für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person die Einhaltung der Regelungen nach dieser Ziff. 17 durch den Lieferanten selbst und aller mit ihm im Sinne dieser Ziff. 17 verbundenen Personen zu bestätigen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant geeignete und zumutbare Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtung nach dieser Ziff. 17 vorzulegen.

17.6 Der Lieferant sorgt dafür, dass sämtliche der von ihm mit der Erbringung oder Herstellung von Leistungsgegenständen für uns betrauten natürlichen oder juristischen Personen, die durch diese Ziff.17 dem Lieferanten auferlegten Verpflichtungen (nachfolgend "einschlägige Bedingungen" genannt) ebenfalls entsprechend erfüllen. Der Lieferant ist für die Befolgung der Erfüllung der einschlägigen Bedingungen durch diese Personen verantwortlich und haftet uns gegenüber unmittelbar für eine Verletzung der einschlägigen Bedingungen durch solche Personen.



18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nicht vertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist Münster / Westfalen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

